



KOPIE

## Entscheid über den Verzicht auf die Durchführung des Sachplanverfahrens

vom 24. April 2025

betreffend: Gesuch um Verzicht auf die Durchführung des Sachplanverfahrens für die Ertüchtigung der 380 kV-Freileitung TR 1360 auf der Strecke La Punt – Filisur – Sils im Domleschg, zusätzliche Ertüchtigungsmassnahmen

Gesuchstellerin: Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

Kanton: Graubünden

Gemeinden: La Punt Chamues-ch, Bergün Filisur, Albula/Alvra, Lantsch/Lenz, Vaz/Ober-  
vaz, Scharans, Sils im Domleschg

BFE Verf.-Nr.: SÜL-V.010

### Das Bundesamt für Energie (BFE)

#### I. hält fest

##### A. Ausgangslage und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 28. Januar 2022 stellte die Swissgrid AG (nachfolgend: Gesuchstellerin oder Swissgrid) beim Bundesamt für Energie (BFE) ein Gesuch um Verzicht auf die Durchführung des Sachplanverfahrens (SÜL) bezüglich Ertüchtigungs- und Instandsetzungsmassnahmen betreffend den Leitungsabschnitt La Punt – Filisur – Sils im Domleschg der 380 kV-Freileitung TR 1360. Die entsprechenden Gesuchsunterlagen sowie den Entwurf des Entscheides des BFE wurde den betroffenen Fachbehörden mit Schreiben vom 28. Februar 2023 zur Stellungnahme zugestellt.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Fachbehörden teilte das BFE der Swissgrid mit Schreiben vom 13. Juni 2023 mit, dass die Voraussetzungen von Artikel 15e Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) i.V.m. Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) gegeben seien und somit auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens verzichtet werden könne.

Mit Eingabe vom 27. November 2024 teilte die Swissgrid dem BFE mit, dass in der Zwischenzeit die Kriterien für Winddrücke und Maststatik geändert hätten und daher weitere Massnahmen an dem besagten Leitungsabschnitt ergriffen werden müssten. Das Leitungstrasse bleibe gegenüber der ursprünglichen Eingabe unverändert. Ebenso seien keine weiteren Masterrhöhungen notwendig. Neu seien jedoch die (zusätzlichen) Einbauten von Tragabspannkettens (3x), Mastverstärkungen (52x), Mastneubauten (52x) und Fundamentverstärkungen (36x). Die Swissgrid beantragte dem BFE, den mit Schreiben vom 13. Juni 2023 ausgesprochenen Verzicht auf die





Durchführung eines Sachplanverfahrens auch für das mit den zusätzlichen Massnahmen ergänzte Leitungsbauvorhaben zu bestätigen.

Nachdem die Swissgrid auf Verlangen des BFE detailliertere Angaben zu den betroffenen Masten und den vorgesehenen Zusatzmassnahmen nachgereicht hatte, stellte das BFE diese Unterlagen den Fachbehörden zu, welche sich bereits zu den ursprünglichen Gesuchsunterlagen vom 28. Januar 2022 vernehmen liessen, und forderte sie auf, auch zu den zusätzlichen Massnahmen Stellung zu nehmen.

Die angehörten Fachstellen nahmen wie folgt Stellung:

- *Bundesamt für Raumentwicklung ARE (Stellungnahme vom 27. März 2025)*  
Das ARE stimmte dem SÜL-Verzicht vorbehaltlos zu.
- *Bundesamt für Kultur BAK (Stellungnahme vom 3. April 2025)*  
Das BAK stimmte dem SÜL-Verzicht vorbehaltlos zu.
- *Amt für Energie und Verkehr des Kantons Graubünden (Stellungnahme vom 9. April 2025)*  
Der Kanton Graubünden stimmte dem SÜL-Verzicht vorbehaltlos zu.
- *Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI (Stellungnahme vom 9. April 2025)*  
Das ESTI stimmte dem SÜL-Verzicht vorbehaltlos zu.
- *Bundesamt für Umwelt BAFU (Stellungnahme vom 16. April 2025)*  
Das BAFU stimmte dem SÜL-Verzicht unter der Voraussetzung zu, dass die Swissgrid lokale Verbesserungen durch einzelne Mastverschiebungen im Plangenehmigungsverfahren bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) prüft. Aufgrund der umfangreichen Ertüchtigungsmassnahmen empfahl das BAFU im Weiteren, eine UVP-Voruntersuchung mit Pflichtenheft durchzuführen.
- *Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (Stellungnahme vom 17. April 2025)*  
Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz stimmte dem SÜL-Verzicht im Grundsatz zu. Da die vorgesehenen Massnahmen an den Masten in teils sensiblen Landschafts- und Lebensräumen erfolgen sollen, verlangte sie die Prüfung von Ersatz- und Kompensationsmassnahmen im Plangenehmigungsverfahren.

## II. zieht in Erwägung

### A. Formelles

Nach Artikel 15f Absatz 1 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) entscheidet das BFE, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss. Dementsprechend ist das BFE für die Beurteilung des vorliegenden Antrags der Swissgrid vom 27. November 2024 um Verzicht auf Durchführung eines Sachplanverfahrens zuständig.

Gemäss Artikel 1b Absatz 2 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) hat das BFE vor seiner Entscheidung mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone Rücksprache zu nehmen. Es kann zusätzlich



auch gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen als Fachstelle anhören. Im vorliegenden Fall hat das BFE die gesamtschweizerisch tätige SL angehört. Mit der Anhörung der vorgenannten Fachstellen sowie des Kantons Graubünden sind die formellen Voraussetzungen zu einem Entscheid nach Artikel 1b Absatz 2 VPeA erfüllt.

## **B. Materielles**

### **1. Beurteilung der zusätzlichen Massnahmen**

Trotz der zusätzlich vorgesehenen (umfangreichen) Massnahmen bleiben das Leitungstrasse und die Masthöhen gemäss den von Swissgrid vorgelegten Unterlagen unverändert. Auch werden keine neuen Konflikte mit Schutzgebieten auftreten bzw. es wird möglich sein, allfälligen Konflikten mit Ersatzmassnahmen begegnen zu können. Die zusätzlichen Massnahmen an der Leitung tangieren daher keine raumplanerisch relevanten Aspekte, die nicht bereits bei der letzten Beurteilung des Vorhabens geprüft worden waren. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, dem Antrag der Swissgrid zuzustimmen und den SÜL-Verzichtsentscheid vom 13. Juni 2023 auch für das inzwischen überarbeitete und mit zusätzlichen Massnahmen teilweise erheblich erweiterte Vorhaben zu bestätigen.

Allerdings gelten die bereits mit dem SÜL-Verzichtsentscheid vom 13. Juni 2023 ausgesprochenen Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich des Plangenehmigungsverfahrens ebenso für das inzwischen überarbeitete und ergänzte Vorhaben. Der Vollständigkeit halber werden die entsprechenden Punkte unter der nachfolgenden Ziffer nochmals aufgeführt und mit zusätzlichen Hinweisen und Empfehlungen ergänzt.

### **2. Hinweise und Empfehlungen im Hinblick auf das Plangenehmigungsverfahren**

#### **2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Für das vorliegende Vorhaben ist eine UVP durchzuführen. Das BAFU kam zum gleichen Schluss und empfahl der Gesuchstellerin im Weiteren, hinsichtlich des Plangenehmigungsverfahrens eine UVP-Voruntersuchung mit Pflichtenheft durchzuführen.

#### **2.3 Hinweise hinsichtlich des Plangenehmigungsverfahrens**

Einige der angehörten Fachstellen formulierten nebst ihrer Zustimmung zum vorliegenden SÜL-Verzicht auch Anträge und Bemerkungen bzw. Empfehlungen betreffend das Plangenehmigungsverfahren bzw. die diesbezüglich zu erstellenden Gesuchsunterlagen. Zu den gestellten Anträgen hält das BFE fest, dass diese nicht als eigentliche Anträge behandelt werden können, da sie sich auf ein noch nicht hängiges Verfahren, das Plangenehmigungsverfahren, beziehen.



Sie sind daher im vorliegenden Verfahren als Hinweise an die (nachträgliche) Planung zu verstehen; dies hat sinngemäss auch für die von den Fachstellen geäusserten Empfehlungen und Bemerkungen zu gelten.

Mit der nachfolgenden Auflistung wird sichergestellt, dass die Gesuchstellerin von den besagten Hinweisen – soweit dies das BFE als zielführend erachtet – Kenntnis nimmt und diese bei der Erarbeitung des Bau- bzw. Auflageprojekts entsprechend berücksichtigt werden können.

- ARE

*«Im Plangenehmigungsgesuch wird dargelegt, welche mittelfristige Netzentwicklung vorgesehen ist und ob bzw. wie dies die bestehenden Swissgrid-Leitungen zwischen Tiefencastel und Sils beeinflussen wird. Die entsprechenden Arbeiten mit dem Kanton Graubünden werden rasch aufgenommen.»*

- BAFU

- *«Bei Masten, die sich in Biotopen von nationaler Bedeutung befinden und für die eine Fundamentverstärkung oder eine Masterhöhung geplant ist, hat Swissgrid im Rahmen des PGV (bzw. der UVP) zu prüfen, ob es möglich ist, diese Masten ausserhalb der Schutzgebiete zu verschieben.»*
- *«Für Masten, die ertüchtigt werden müssen und die sich in unmittelbarer Nähe von Biotopen von nationaler Bedeutung befinden, hat Swissgrid sämtliche Erschliessungen, Materialdepots oder Baustelleinstallationen ausserhalb der geschützten Objekte vorzusehen.»*
- *«Im Bereich der Überquerung des Auengebietes von nationaler Bedeutung Nr. 437 «Alvaneu Bad» hat Swissgrid zu prüfen, ob durch gezielte Massnahmen (beispielweise Vogelschutzmassnahmen) die Beeinträchtigung der Schutzziele reduziert werden kann.»*
- *«Im Rahmen der PGV hat Swissgrid eine quantitative Ökobilanz vorzusehen. Diese muss aufzeigen, dass alle Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume ausgeglichen werden. Angemessene Ersatzmassnahmen sind im Rahmen des PGV, also vor Erteilung der Plangenehmigung, detailliert zu planen und im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu beschreiben. Die Flächen für die Realisierung der Ersatzmassnahmen müssen mit einer schriftlichen Zustimmung der Grundeigentümer gesichert werden.»*
- *«Swissgrid hat die Situation zum planerischen Grundwasserschutz entsprechend unseren Ausführungen in der Beurteilung in der weiteren Planung zu aktualisieren und korrekt abzubilden. Basierend darauf sind die vorgesehenen Arbeiten aus Sicht Grundwasserschutz im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> zu prüfen (Zulässigkeit von Mikropfählen je nach angewandeter Technik bzw. Tiefe der Eingriffe) und entsprechend der relevanten Grundwasserschutzbestimmungen zu planen.»*

- Kanton Graubünden

- *«Der Archäologische Dienst stellt zum Beurteilungszeitpunkt keine Beeinträchtigungen bekannter archäologischer Fundstellen fest. Für die Folgeverfahren (Plangenehmigung und Ausführung) ist weiterhin die generell geltende Meldepflicht archäologischer Funde und Befunde zu beachten.»*
- *«Bezüglich der Planung und Umsetzung der Ertüchtigungs- und Instandhaltungsmassnahmen im Bereich der bestehenden Masten verweisen wir [...], gestützt auf Art. 7 JSG*



*[Anm. des BFE: Jagdgesetz; SR 922], auf das Dokument "Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen" (2. Überarbeitete Ausgabe des Jahres 2009) und die geltenden Massnahmen zum Vogelschutz im Sinne von Art. 30 der Leitungsverordnung, welche auch im vorliegenden Fall zu prüfen sind. Bezüglich der Bauausführung weisen wir im Sinne von Art. 7 JSG darauf hin, dass in den nachfolgenden Genehmigungsschritten auch Auflagen bezüglich Wildtierschutz zu berücksichtigen sein werden. Dies betrifft beispielsweise den Brutvogelschutz in Zusammenhang mit temporären Rodungen, Massnahmen zur Vermeidung/Reduktion von Störungen im Bereich von Balzarealen des Birkwildes (speziell im Bereich der Masten Nr. 6-10), etwaige Murmeltierkonfliktflächen sowie Modalitäten der Materialtransporte mittels Helikopter zur Vermeidung von übermässiger Störung. Ebenso verweisen wir im Sinne von Art. 8 BGF [Anm. des BFE: Bundesgesetz über die Fischerei; SR 923] auf etwaige Schutzmassnahmen zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung in Zusammenhang mit Betonierarbeiten. Für jegliche Arbeiten im Gewässerbereich ist nach Art. 8 BGF eine fischereirechtliche Bewilligung notwendig, die im Rahmen der nachgelagerten Verfahren in Aussicht gestellt werden kann. Unser Amt wird die entsprechenden Auflagen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsprozedur einbringen.]»*

- *«Im Anhang D werden die Naturgefahren für die erwähnten Leitungen abgehandelt. Das Dokument ist aus unserer Sicht nicht vollständig. Weitere, nicht erwähnte Masten/Leistungsabschnitte sind durch Naturgefahren gefährdet. Im PGV müssen die Naturgefahren noch detaillierter abgehandelt werden. Das Amt für Wald und Naturgefahren stellt vorhandene Grundlagen und Gutachten gerne zur Verfügung. Es wird empfohlen, im Rahmen des PGV möglichst frühzeitig mit dem AWN [Anm. des BFE: Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Graubünden] Kontakt aufzunehmen.»*

- SL

Aus der Bereinigung der Eingabe der SL mit dem BFE resultieren die folgenden Hinweise:

- Bei der dannzumaligen Sanierung bzw. bei der Erneuerung der Julierleitung ist eine Bündelung dieser Leitung im Bereich Prin – Sils im Domleschg mit der Albulaleitung bzw. eine Umfahrung der Burgruine Campi vertieft zu prüfen.
- Sodann sind aufgrund der geplanten Eingriffe in sensible Landschafts- und Lebensräume auch entsprechende Ersatz- und Kompensationsmassnahmen zu prüfen, wie bspw. die Verkabelung von weiteren Freileitungen tieferer Spannungsebenen.

### 3. Gebühren

Gemäss Artikel 13 der Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05) erhebt das BFE Gebühren, namentlich für die Erteilung von Plangenehmigungen. Die Durchführung von Sachplanverfahren ist eine Aufgabe, die den betroffenen Bundesbehörden obliegt. Abklärungen im Zusammenhang mit sachplanerischen Fragen fallen daher nicht unter den erwähnten Artikel. Das BFE erhebt für das vorliegende Verfahren demzufolge keine Gebühren.



### III. entscheidet:

1. Der Antrag der Gesuchstellerin vom 27. November 2024, wonach der SÜL-Verzichtsentscheid vom 13. Juni 2024 auf die zusätzlichen Ertüchtigungs- und Instandsetzungsmassnahmen an der bestehenden 380 kV-Freileitung TR 1360, Strecke La Punt Chamues-ch – Filisur – Sils im Domleschg, auszudehnen sei, wird gutgeheissen. Auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens wird verzichtet.
2. Die Gesuchstellerin hat bei der Erarbeitung des Auflageprojekts für das Plangenehmigungsverfahren die unter Ziffer II./B./2. aufgeführten Hinweise angemessen zu berücksichtigen.
3. Für den Fall, dass der Rutschhang in Brienz sich nicht stabilisiert, und die Stollenlösung realisiert werden muss, hat die Gesuchstellerin ein entsprechendes SÜL-Verzichtsgesuch frühzeitig beim BFE einzureichen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bundesamt für Energie

Olivier Klaus  
Leiter Sachplan- und Plangenehmigungs-  
Verfahren/Stv. Elektrizitäts- und Wasserrecht

Daniel Frei  
Fachspezialist Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren

#### Mitteilung an (eingeschrieben):

- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

#### Kopie an (A-Post):

- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Sektion Bundesplanungen, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Kultur (BAK), Sektion Baukultur, 3003 Bern
- Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), Sektion Netze und Europa, Effingerstrasse 39, 3003 Bern
- Amt für Energie und Verkehr des Kantons Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern

#### Kopie per E-Mail an:

- [uvp@bafu.admin.ch](mailto:uvp@bafu.admin.ch)